

## **Satzung des Fördervereins Kirche Meilendorf e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Kirche Meilendorf e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in 06386 Südliches Anhalt, OT Meilendorf, Meilendorfer Str.4.

### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kulturelle Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung in der Gemeinde Meilendorf. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt seine Zwecke ausschließlich durch eigene Aktivitäten und kann zur Erfüllung seiner Zwecke Mittel von anderen Körperschaften erhalten (§ 58 Nr. 1 AO). Eine Unterstützung anderer Körperschaften erfolgt nur, sofern dies im Rahmen des § 58 AO zulässig ist.
- (3) Der Verein fördert die Erhaltung, Instandsetzung und Renovierung der Kirche in Meilendorf, soweit es die Bausubstanz in Abstimmung mit dem Eigentümer und der Denkmalschutzbehörde ermöglicht. Das umfasst vor allem das denkmalgeschützte Kirchengebäude mit Turm, deren Einbauten und Ausstattung. Weiterhin gehören in gleicher Weise wie die Kirche das Kriegerdenkmal, das umliegende Gelände und der Dorfteich mit zum Fördergegenstand des Vereins.
- (4) Zu den Zwecken des Vereins gehört auch die Förderung kultureller und künstlerischer Veranstaltungen, Traditionen und Aktivitäten, die einen Bezug zur Kirche Meilendorf haben.
- (5) Der Verein dient den Aufgaben gemäß Absätzen 3 und 4 durch das Aufbringen finanzieller Mittel (Mitgliedsbeiträge, Spenden), Organisation von Veranstaltungen sowie durch die Verwaltung treuhänderischer Stiftungen.
- (6) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein erzielt keine Gewinne für seine Mitglieder. Etwaige Überschüsse dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (8) Der Verein organisiert in Abstimmung mit dem Eigentümer der Kirche Arbeitseinsätze der Vereinsmitglieder, die dem Zweck des Vereins gemäß Absätzen 3 und 4 dienen.
- (9) Der Verein beantragt mögliche Fördermittel in Abstimmung mit dem Eigentümer für Maßnahmen die den Zweck der Absätze 3 dienen und führt diese dann in Eigenregie durch.

### § 3 Stellung des Eigentümers Südliches Anhalt

Der Zusammenschluss Südliches Anhalt als Eigentümer der Kirche kann an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins durch Mitglieder des Rates bzw. Ortschaftsrates von Meilendorf teilnehmen. Diese haben beratende Stimmen, sofern ihnen nicht aus der Mitgliedschaft in einem der genannten Organe des Vereins eine beschließende Stimme erwächst.

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vereinsorganen und den Eigentümervertretern ist ein einvernehmlicher Lösungsansatz anzustreben.

### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- (1) Mitgliederversammlung,
- (2) Vorstand

### § 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Ziele des Vereins jederzeit vertreten und für sie werben.
- (2) Die Mitgliedschaft von Kindern oder Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf der schriftlichen Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/in.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch die Beteiligung an der Gründung des Vereins oder durch Aufnahme erworben. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung und Zahlung des ersten Beitrages durch schriftliche Bestätigung des/der geschäftsführenden Vorsitzenden.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird jeweils im 1. Quartal des Jahres fällig. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und muss mindestens alle fixen Kosten der administrativen Aufgaben des Vereins, wie beispielsweise Steuerberatungskosten, juristische Beratungskosten, Gerichtskosten sowie Versicherungskosten decken.
- (5) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.
- (6) Die Mitgliedschaft einer Person endet:
  - a) durch Tod bzw. Liquidation der juristischen Person oder Verlust der Rechtsfähigkeit der betreffenden Person,
  - b) durch Austritt, der nur zum Ende eines Jahres erfolgen kann und mindestens vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres dem/der geschäftsführenden Vorsitzenden schriftlich zu erklären ist,

- c) durch Ausschluss. Dieser erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit, wenn das Mitglied seinen in der Satzung festgelegten Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt, im erheblichen Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder aus einem sonstigen wichtigen Grund. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied vom Vorstand schriftlich mitzuteilen, ein Widerspruch kann vor der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden,
  - d) durch Streichung von der Mitgliederliste durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist.
- (7) Der Ausscheidende hat auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, sobald es von einem Fünftel der Vereinsmitglieder oder von der Mehrheit des Vorstandes unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt wird.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der geschäftsführenden Vorsitzenden. Sie hat in schriftlicher Form unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen, wobei nach Wahl des Vorstandes auch die Übersendung per E-Mail oder anderer elektronischer Medien zulässig ist, sofern die Empfänger dem Förderverein ihre E-Mail-Adresse oder andere elektronische Kontaktdaten für diesen Zweck mitgeteilt haben. Die Einladung erfolgt rechtzeitig, wenn sie wenigstens 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung zur Post gegeben bzw. auf elektronischem Wege verschickt wird. In dringenden Fällen, insbesondere bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen, kann diese Frist unter Angabe der Gründe bis auf 5 Tage abgekürzt werden. In einem solchen Fall kann auf eine Tagesordnung verzichtet werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der geschäftsführenden Vorsitzenden geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch Handzeichen. Auf Antrag kann eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.
- (8) Der Mitgliederversammlung obliegt es:
  - a) die Mitglieder des Vorstandes in getrennten Wahlgängen zu wählen,
  - b) die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung des Vereins,
  - c) die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes des Vereins,



- d) den Rechenschaftsbericht (Jahresabrechnung und Geschäftsbericht) des/der geschäftsführenden Vorsitzenden und des/der Schatzmeister/in entgegenzunehmen und sich dazu zu äußern,
- e) den Vorstand zu entlasten,
- f) sich Auskünfte über die weitere Arbeit des Vereins geben zu lassen und Anregungen zu ihrer Gestaltung zu geben,
- g) über Angelegenheiten, die der Vorstand oder die Satzung der Mitgliederversammlung zuweisen, zu beschließen,
- h) zwei Kassenprüfer/innen zu bestellen.

## § 8 Der Vorstand

- (1) Die Durchführung der Vereinsarbeit liegt in den Händen des Vorstandes. Seine Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit eines jeden Vorstandsmitgliedes beträgt drei Geschäftsjahre. Die jeweilige Amtszeit endet mit der ordentlichen Mitgliederversammlung, die in das dritte Geschäftsjahr fällt. Bei der Berechnung der drei Geschäftsjahre wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitgerechnet. Die Mitglieder des Vorstandes sind wiederwählbar. Wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Satzung oder wegen erheblicher Mängel in der Führung der Geschäfte, können sie durch die Mitgliederversammlung vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (2) Für die/den im Geschäftsjahr 2024 gewählte(n) Vorsitzende(n) gilt diese Regelung ab sofort. Für die im Geschäftsjahr 2024 gewählten weiteren Vorstandsmitglieder gilt zum Zwecke des Übergangs von einheitlichen zu überlappenden Amtszeiten als befristete Übergangsregelung, dass die Amtszeit
  - a) des/der stellvertretenden Vorsitzenden und des/der Schriftführer/in mit der ordentlichen Mitgliederversammlung endet, die in das erste Geschäftsjahr (2024) fällt,
  - b) des/der Schatzmeister/in sowie eines/einer jeden Beisitzers/Beisitzerin mit der ordentlichen Mitgliederversammlung endet, die in das zweite Geschäftsjahr (2025) fällt.
  - c) Nach Ablauf der vorstehend festgesetzten Amtszeiten gelten für diese Ämter ebenfalls die unter § 8 Abs. 1 Satz 3 geregelten Amtszeiten.

- (3) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem/der geschäftsführenden Vorsitzenden,
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem/der Schatzmeister/in,
  - d) dem/der Schriftführer/in,
  - e) bis zu vier Beisitzern/Beisitzerinnen, deren Aufgaben der Vorstand im Detail festlegt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer einen kommissarischen Vertreter zu bestellen. Dieser bleibt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Die Mitgliederversammlung hat die Möglichkeit, eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes durchzuführen.

### **§ 9 Vorstand im Sinne des § 26 BGB**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
- a) dem/der geschäftsführenden Vorsitzenden,
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem/der Schatzmeister/in.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB vertreten.
- (3) Die Regelungen des § 9 Abs. 2 der Vereinssatzung gelten entsprechend auch für weitere juristische Vertretungen

### **§ 10 Auflösung des Vereins, Verbleib der Mittel**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der Antrag auf Auflösung ist durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Beifügung der schriftlichen Einladungen zur Mitgliederversammlung zu unterbreiten.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist auch zur Bestellung von Liquidatoren berechtigt.
- (4) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Zusammenschluss Südliches Anhalt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung und unter Beachtung der jeweiligen steuerrechtlichen Bestimmungen zu verwenden hat.
- (5) Sollte es schwierig sein, den Verwendungszweck zu bestimmen, so ist das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts zu übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- (6) Bei Beschlussunfähigkeit der Versammlung zur Auflösung des Vereins muss der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist und die Auflösung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

## § 11 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden, die aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, es sei denn, der Schaden wurde durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz eines Organmitglieds verursacht.
- (2) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen, die von einer Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (3) Der Verein wird im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Alle personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins notwendig sind, werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert und verarbeitet.
- (5) Bescheinigungen über Beiträge und Spenden zur Vorlage beim Finanzamt werden auf Antrag ausgestellt. Diese finanziellen Mittel werden ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.
- (6) Die Satzung tritt mit der Wirkung vom 18.10.2024 in Kraft.

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal

### Unterschriften Gründungsmitglieder

*Nr. / Name in Druckbuchstaben / Unterschrift*

1. Raik Apelt
2. Diana Aleithe
3. Britta Friedrich-Pech
4. Nils Hornickel
5. Annette Bruch
- 6.
- 7.